



Erläuterungen zur Verordnung des EDI über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine

vom 29.06.2022

I. Ausgangslage

Die Situation in der Ukraine führt zu Versorgungsengpässen für Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl. Dies hat zur Folge, dass die Lebensmittelbranche diese Zutaten durch andere ersetzen muss. Das kann dazu führen, dass die Angaben auf der Verpackung (z. B. Zutatenverzeichnis) vorübergehend nicht mehr mit den tatsächlichen Eigenschaften des betreffenden Lebensmittels übereinstimmen.

Nach geltendem Recht sind solche Lebensmittel nicht konform und nicht mehr verkehrsfähig. Eine kurzfristige vollständige Umetikettierung der betroffenen Lebensmittel ist aufwendig, kostenintensiv und logistisch kaum realisierbar. Zudem kann die Verfügbarkeit der alternativ als Ersatz verwendeten Öle und Fette alternieren.

Die Verordnung schafft den klar definierten Rahmen, um in dieser besonderen Situation in der Kennzeichnung von Lebensmitteln pragmatisch über den Ersatz von Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl zu informieren.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1

Absatz 1: Das EDI begrenzt den Geltungsbereich dieser Verordnung auf Produkte, welche als Zutat Sonnenblumenöl oder Lecithin aus Sonnenblumenöl in der Original-Rezeptur enthalten. Das heisst, dass nicht in allen Produkten, welche raffinierte pflanzliche Öle oder Fette enthalten, beliebig Rohstoffe ohne Umetikettierung ersetzt werden können. Es muss im Rahmen der Selbstkontrolle belegt werden können, dass die Zutat Sonnenblumenöl oder der Zusatzstoff Lecithin aus Sonnenblumenöl **infolge der Situation in der Ukraine** nicht mehr verfügbar sind. Bei importierten Lebensmitteln oder Halbfabrikaten kann als Beleg eine Erklärung des Lieferanten vorgelegt werden, dass die Rezeptur des Lebensmittels oder des Halbfabrikates aufgrund der Situation in der Ukraine geändert werden musste.

Absatz 2: Bei Lebensmitteln, die nach den vorliegenden Kennzeichnungsmöglichkeiten deklariert werden sollen, darf die Zutat Sonnenblumenöl nicht durch Worte, Bilder oder grafische Darstellungen hervorgehoben sein. Falls Lebensmittel eine solche Hervorhebung aufweisen, die der Deklarationspflicht nach Artikel 12 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 betreffen die Information über Lebensmittel (LIV; SR 817.022.16) untersteht, muss sie abgedeckt oder mit Aufklebern oder anderen Mitteln verdeckt werden, damit die vorliegenden Kennzeichnungsmöglichkeiten zur Anwendung gelangen können.



Artikel 2

Artikel 2 regelt die verschiedenen Möglichkeiten, wie Lebensmittel, die unter diese Verordnung fallen, deklariert werden können. Entweder nimmt man die Deklaration durch eine Anpassung des Zutatenverzeichnisses vor (Abs. 1 Bst. a und b) oder man verwendet den roten Kleber (Abs. 1 Bst. c oder d). Wer nach Absatz 1 Buchstabe a und/oder b deklariert, muss keinen roten Kleber anbringen. Wer einen roten Kleber anbringt, muss das Zutatenverzeichnis nicht anpassen. Es ist aber ausgeschlossen, dass ein Lebensmittel gleichzeitig nach Absatz 1 Buchstabe a oder b und mit einem roten Kleber gekennzeichnet wird oder das Lebensmittel gleichzeitig mit zwei roten Klebern versehen ist (Abs. 1 Bst. c und d). Dies könnte bei den Konsumentinnen und Konsumenten zu Verwirrungen führen. Man ist aber frei, die Variante der Deklaration zu wählen, die sich für das entsprechende Produkt am besten eignet. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

Anpassung des Zutatenverzeichnisses

Absatz 1 Buchstabe a und b regeln die Kennzeichnung via Anpassung des Zutatenverzeichnisses. Bei pflanzlichen Ölen und Fetten sollen im Zutatenverzeichnis mehrere Quellen aufgeführt werden können (Auswahlliste), sofern mindestens eines dieser Öle oder Fette im Enderzeugnis verwendet worden ist und Sonnenblumenöl ersetzt. Unmittelbar danach muss die Wendung «abhängig von der Versorgungslage» folgen.

Beispiel: «Zutaten: Wasser, WEIZENmehl, Pflanzenöle (Sonnenblume, Raps, abhängig von der Versorgungslage)». In diesem Fall bedeutet es nicht, dass immer Sonnenblumenöl und Rapsöl enthalten sind, sondern dass immer mindestens eines der beiden Öle enthalten ist, abhängig von der Versorgungslage (Bst. a).

Für Lecithine wird sinngemäss eine gleiche Angabe wie für die Öle ermöglicht (Bst. b). Bei Lecithin darf eine Auswahl möglicher verwendeter Quellen von Lecithin angegeben werden, sofern mindestens eine davon im Enderzeugnis enthalten ist. Es kann z.B. mit dem Wort «oder» klar angegeben werden, dass entweder die eine respektive die andere Art von Lecithin verwendet worden ist. Dabei bleibt Artikel 11 LIV über das Hervorheben von Zutaten, welche Allergien oder unerwünschte Reaktionen auslösen, vorbehalten (z.B. SOJALecithin oder Lecithin (EIER) abhängig von der Versorgungslage). Falls Lecithin aus Sonnenblumenöl nie durch Sojalecithin oder Lecithin aus Eiern ersetzt wird, darf man auch nur «Lecithine» oder «E322» deklarieren, ohne die Quelle anzugeben. Bei Lebensmitteln, die gemäss Artikel 40 LIV als «vegan» gekennzeichnet sind, darf das Lecithin aus Sonnenblumenöl selbstverständlich nicht durch ein Lecithin tierischen Ursprungs ersetzt werden.

Kennzeichnung mittels rotem rundem Kleber

Erfolgt die Kennzeichnung nicht nach Absatz 1 Buchstaben a und b im Zutatenverzeichnis selbst, kann ein roter runder Kleber verwendet werden. Für die Verwendung des roten Klebers gelten natürlich auch die Anforderungen von Artikel 4 LIV. Der rote Kleber darf insbesondere keine anderen obligatorischen Angaben verdecken. Die Angaben auf dem roten Kleber müssen gut lesbar sein. Der rote Kleber muss im Hauptsichtfeld der Verpackung angebracht werden. Sollte der rote Kleber auf einer roten Verpackung zur Anwendung gelangen, dann kann der rote Kleber zur Verbesserung der Erkennbarkeit beispielsweise mit einer weissen Umrundung versehen werden. Bei Lebensmitteln, auf denen ein Kleber aus technischen Gründen nicht angebracht werden kann oder nicht haftet, kann eine Kennzeichnung nach den Buchstaben a und b erfolgen.

Absatz 1 Buchstabe c gibt den Herstellern die Möglichkeit, ihre Lebensmittel mit einem roten runden Kleber zu versehen, auf dem die Angabe zur abweichenden Zutat angegeben werden kann. Konsumentinnen und Konsumenten werden somit klar und einfach über die korrekte Zusammensetzung informiert.



Absatz 1 Buchstabe d sieht vor, dass nicht den Tatsachen entsprechend deklarierte Lebensmittel mit einem roten runden Kleber versehen werden können. Darauf soll der Hinweis stehen «Korrekte Deklaration der Zutaten unter:...» und danach eine Internetadresse oder QR-Code, unter welcher leicht auffindbar darüber informiert wird, durch welches raffinierte pflanzliche Öl oder Fett das Sonnenblumenöl oder durch welchen Zusatzstoff Lecithin aus Sonnenblumenöl ersetzt wurde. Konsumentinnen und Konsumenten, die trotzdem am Kauf des Lebensmittels interessiert sind, können so vor dem Kaufentscheid abklären (z.B. über ein Smartphone), ob sie die vorhandenen Abweichungen akzeptieren wollen. Besteht im Laden keine Internetverbindung für die Konsumentinnen und Konsumenten, können sich diese an das Ladenpersonal wenden. Dieses verfügt in der Regel über Zugang zu den Informationen.

Absatz 2: sieht einen generellen Vorbehalt von Artikel 11 LIV vor. Dies bedeutet, dass Zutaten, die Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können, immer auf dem Produkt selbst gekennzeichnet und hervorgehoben werden müssen. Für solche Ersatzzutaten kann somit die Kennzeichnungsmöglichkeit nach Absatz 1 Buchstabe d nicht zur Anwendung gelangen.

Die Verordnung regelt nur die Kennzeichnung der (geänderten) Zusammensetzung. Wird beispielsweise eine nährwert- oder gesundheitsbezogene Angabe gemacht und erfüllt das Produkt aufgrund des Ersatzes des Sonnenblumenöls die Anforderungen zur Verwendung dieser Angaben nicht mehr, dann darf diese nicht mehr verwendet werden und muss abgedeckt werden.

Artikel 3

Lebensmittel, die bis am 31.12.2023 produziert und nach den Vorschriften dieser Verordnung gekennzeichnet sind, dürfen noch bis zur Erschöpfung der Bestände an die Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden. Dadurch wird verhindert, dass diese Lebensmittel, um weiterhin rechtmässig in Verkehr gebracht werden zu können, nach dem 31.12.2023 wieder umetikettiert, oder vernichtet werden müssten (Verhinderung von Food waste).

Artikel 4

Die Departementsverordnung tritt am 15. Juli 2022 in Kraft.

Erleichterungen bei der Kennzeichnung nach dieser Verordnung sollen nur bis am 31.12.2023 befristet möglich sein (Abs. 2).

III. Auswirkungen

1. Auswirkungen auf den Bund

Keine.

2. Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden

Keine.

3. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Für die Lebensmittelproduzenten und den Handel sind die Erleichterungen bei der Produktedeklaration wichtig. Die Konsumentinnen und Konsumenten haben die Wahl, ob sie ein Lebensmittel, das einen Hinweis (mittels rotem Punkt) auf die abweichende Zusammensetzung trägt, kaufen wollen oder nicht. Das öffentliche Interesse an der vorgeschlagenen Regelung besteht darin, dass die Versorgung des Marktes weiterhin gewährleistet ist sowie im Verhindern von Hamsterkäufen wegen Produkte-



knappeit und dem Verhindern von Food waste. Die Regulierung stellt eine Erleichterung für die Wirtschaft dar.

IV. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.